



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Postfach 22 00 12 80535 München

Ämter für Ländliche Entwicklung  
Oberbayern, Oberbayern (BZA),  
Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken,  
Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben

Name  
MR Josef Attenberger

Telefon  
089 2182-2332

Telefax  
089 2182-2709

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
E 5-7553-1310

München  
09.12.2009

**Ländliche Entwicklung und Herstellung von  
Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen,  
Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW**

- **Einführung der ZTV LW 99/01 Ausgabe 1999/Fassung 2001  
(ZTV LW 99/01) mit Änderungen und Ergänzungen Ausgabe 2007**
- **Außerkraftsetzung der ZTV LW 99/01**

Anlage

ZTV LW 99/01 mit Änderungen und Ergänzungen Ausgabe 2007,  
Anhang 10 – LE, Stand 01.01.2010 (Ergänzung des Anhanges G der TL  
Gestein-StB 04 für Ländliche Wege)

**1. Allgemeines**

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien  
für die Befestigung ländlicher Wege“, Ausgabe 1999/Fassung 2001  
(ZTV LW 99/01) berücksichtigten gegenüber der Ausgabe 1999 ins-  
besondere die ZTV Asphalt-StB 01 und die ZTV Beton-StB 01 und  
die damit verbundene Anwendung neuer Europäischer Normen, z.B.  
für Bitumen und Zemente.

Die „**Änderungen und Ergänzungen**“, Ausgabe 2007 berücksichti-  
gen bis zu einer Neufassung der ZTV LW im Wesentlichen die für

den Ländlichen Wegbau relevanten Bestimmungen folgender neuer Regelwerke

- Neuausgaben Oktober 2006 der ATV 18299, 18315, 18316, 18317 und 18318
- TL Gestein-StB 04
- TL SoB-StB 04 in Verbindung mit den TL G SoB-StB 04
- ZTV SoB-StB 04
- TL Pflaster-StB 06
- ZTV Pflaster-StB 06

Sie wurden vom amtierenden Arbeitsausschuss unter Leitung von Dipl.-Ing. Meißner aufgestellt.

## 2. Anwendung

Die ZTV LW 99/01 Ausgabe 1999/Fassung 2001 mit Änderungen und Ergänzungen Ausgabe 2007 sind ab dem 01.01.2010 bei der Herstellung von

**Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW**

anzuwenden.

Die in den ZTV LW 99/01 Ausgabe 1999/Fassung 2001 mit Änderungen und Ergänzungen Ausgabe 2007 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zu Grunde zu legen.

### 2.1 Zu Abschnitt 1.6:

RC-Baustoffe müssen geprüft und zertifiziert (d.h. Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Zertifizierungsstelle), sowie im Hinblick auf

- die stoffliche Zusammensetzung,
- den Widerstand gegen Zertrümmerung,
- den Widerstand gegen Frost und die
- umweltrelevanten Merkmale

nach TL G SoB-StB güteüberwacht sein.

## **2.2 Zu Abschnitt 4:**

Der Abschnitt 4 (Wegebefestigung mit Asphalt) ist nicht mehr anzuwenden. Stattdessen sind zur Befestigung ländlicher Wege mit Asphalt die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“ (ZTV Asphalt-StB) anzuwenden.

## **2.3 Zu Anhang 1:**

Der Abschnitt Z.4 (Wegebefestigungen mit Asphalt) ist nicht mehr anzuwenden)

## **2.4 Zu Anhang 2:**

Der Abschnitt A.2.2 (Wegebefestigungen mit Asphalt) ist nicht mehr anzuwenden)

## **2.5 Zu Anhang 10:**

Der Anhang 10 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

### **2.5.1 Anteil gebrochener Oberflächen (Abschnitt 2.2.6):**

Bei Betondecken/Betonspuren kann alternativ zur Kategorie  $C_{NR}$  die Kategorie  $C_{90/3}$  gefordert werden.

### **2.5.2 Nach der Zeile Abschnitt Nr. 2.2.8 wird die Zeile Abschnitt Nr. 2.2.9 Widerstand gegen Zertrümmerung mit folgenden Anforderungen eingefügt:**

HGTD und HGD:  $SZ_{26}/LA_{30}$ <sup>a)</sup>

Betondecken/Betonspuren:  $SZ_{22}/LA_{25}$

### **2.5.3 Die Fußnote a) wird wie folgt ergänzt:**

Sofern Gesteine bzw. Gesteinsgruppen verwendet werden können, die die Anforderungen an den Widerstand gegen Zertrümmerung nicht einhalten, einen Schlagzertrümmerungswert von 30 (Kategorie

*SZ<sub>30</sub>*) jedoch nicht überschreiten und die Brauchbarkeit durch positive Erfahrungen nachgewiesen ist, so sind die in Frage kommenden Gesteine bzw. Gesteinsgruppen in der Leistungsbeschreibung angegeben.

- 2.5.4 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung (Abschnitt 2.2.14.3):  
Die Absplitterung darf bei Betondecken/Betonspuren höchstens 8 M.-% betragen.

### **3. Richtlinien**

Die in den ZTV LW 99/01 Ausgabe 1999/Fassung 2001 mit Änderungen und Ergänzungen Ausgabe 2007 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind „Richtlinien“. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

#### **3.1 Zu den Abschnitten 2.1.5, 2.2.5, 2.3.5 und 3.2.4**

In Frostschutzschichten, Kies- und Schottertragschichten, hydraulisch gebundenen Tragdeckschichten und hydraulisch gebundenen Deckschichten können Gesteine bzw. Gesteinsgruppen, die die Anforderungen an den Widerstand gegen Zertrümmerung nicht einhalten, verwendet werden, wenn ein Schlagzertrümmerungswert von 30 (Kategorie *SZ<sub>30</sub>*) nicht überschritten wird und die Brauchbarkeit durch positive Erfahrungen nachgewiesen ist. Die in Frage kommenden Gesteine bzw. Gesteinsgruppen sind in der Leistungsbeschreibung anzugeben.

### **4. Außerkrafttreten**

Die ZTV LW 99/01 Ausgabe 1999/Fassung 2001 (ZTV LW 99/01) mit Änderungen und Ergänzungen Ausgabe 2007 ersetzen die ZTV LW 99/01.

Die ZTV LW 99/01 sind nicht mehr anzuwenden.

Mit LMS vom 19.01.2004 AZ.: E 5-7553-1059 wurde der Sonderdruck "Ergänzende Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege zu den Regeln 137/1999 der Richtlinien für den Ländlichen Wegebau" zugeleitet.

Dieses LMS wird dahingehend richtig gestellt, dass nicht mehr die ZTV LW 99/01, sondern die "ZTV LW 99/01 Ausgabe 1999/Fassung 2001 mit Änderungen und Ergänzungen Ausgabe 2007" zum aktuell geltenden technischen Regelwerk für den ländlichen Wegebau gehören.

## **5. Bezugsmöglichkeit**

Die ZTV LW 99/01 Ausgabe 1999/Fassung 2001 mit Änderungen und Ergänzungen Ausgabe 2007 können unter der FGSV-Nr. 675 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Es wird gebeten, dieses LMS samt Anlage den fachlich befassen Dienstkräften sowie dem Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Attenberger  
Ministerialrat

Kopie

Per E-Mail  
Amt für Ländliche Entwicklung  
Unterfranken  
z. H. Herrn Pfarr

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.